

Fall 10**A. Zu Frage 1: Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte****I. Anwendungsbereich der EuGVO**

1. sachlich, Art. 1 I EuGVO (+)
2. räumlich/persönlich
 - a) Grundsatz: Wohnsitz des Beklagten in einem Mitgliedstaat, Art. 2 EuGVO
 - Nach Art. 59 I EuGVO ist für die Frage, ob ein Wohnsitz des R in Deutschland besteht, deutsches Recht anwendbar
 - Gemäß § 7 BGB hat R keinen Wohnsitz in der BRD. Allein das Eigentum an der Wohnung in Frankfurt begründet keinen Wohnsitz.
 - b) Ausnahme des Art. 4 EuGVO: Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, kann sich die Anwendung der EuGVO aus Art. 22, 23 EuGVO ergeben. Hier weder Zuständigkeitsvereinbarung, noch Fälle des Art. 22.

[Exkurs zur „Drittstaatenproblematik“***(1) Zum EuGVÜ***

Zum EuGVÜ war umstritten, ob der zu beurteilende Sachverhalt Bezüge zu zwei Vertragsstaaten aufweisen musste (Bsp.: Klägerwohnsitz in einem anderen Vertragsstaat) oder ob es ausreichte, wenn ein internationaler Sachverhalt lediglich Bezug zu einem Vertragsstaat hatte (wie vorliegend: Bezug nur zum Vertragsstaat Deutschland & zum Nichtvertragsstaat USA)

In der Entscheidung Group Josi Reinsurance Company (NJW 2000, 3121) stellte der EuGH fest, dass der Anwendungsbereich des EuGVÜ auch dann eröffnet ist, wenn bei einem internationalen Sachverhalt lediglich Bezüge zu einem Vertragsstaat bestehen.

(2) Zur EuGVO

- *Auf die EuGVO lässt sich die Entscheidung des EuGH in Group Josi übertragen*
- *Zudem ergibt sich aus Erwägungsgrund 8 der EuGVO, dass die Verordnung Anwendung finden soll, sobald ein Anknüpfungspunkt an das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten vorliegt.*
- *Für Art. 23 EuGVO folgt das Erfordernis des Bezugs lediglich zu einem der Mitgliedstaaten bereits aus dem Wortlaut.*
- *Beachte aber: Führen alle zuständigkeitsrelevanten Tatsachen zum Recht eines einzigen Staates, so liegt ein reiner Inlandssachverhalt vor, für welchen die EuGVO nicht maßgeblich ist.]*

Hier: Der räumlich/persönliche Anwendungsbereich der EuGVO ist nicht eröffnet.

3. Folge: Art. 4 I EuGVO. Die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaates bestimmt sich nach dessen eigenen Gesetzen.

II. Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach autonomem Recht

1. Explizite Regelungen über die internationale Zuständigkeit (-)

→ Doppelfunktionalität der Regeln über die örtliche Zuständigkeit

2. § 12, 13 ZPO analog: Wohnsitz des R ist nicht in der BRD (-)

3. § 29 ZPO analog (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) (-)

Ansprüche aus Leistungskondition fallen nicht unter § 29 ZPO!

Beachte: unter Art. 5 Nr. 1 EuGVO fällt dagegen auch die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung eines Vertrages (str.).

[Exkurs zur Ermittlung des Erfüllungsorts nach § 29 ZPO

(1) Im Gegensatz zu Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO wird der Erfüllungsort in § 29 ZPO nicht bestimmt.

(2) Der Erfüllungsort muss deshalb **immer** nach der *lex causae*, d.h. nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht, ermittelt werden – und zwar **für jede vertragliche Pflicht separat** (keine Konzentrationswirkung!)

(3) Folglich muss bereits beim Prüfungspunkt der internationalen Zuständigkeit das Vertragsstatut ermittelt werden.

(4) Dem Vertragsstatut ist sodann der Erfüllungsort zu entnehmen (im deutschen Recht: § 269 BGB).]

4. § 23 ZPO (Gerichtsstand des Vermögens)

a) geschriebene Voraussetzungen des § 23 ZPO

- Klage wegen vermögensrechtlichen Ansprüchen (+)
- Gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat (+)
- Der Beklagte hat im Inland Vermögen [hier: Wohnung, Forderungen gegen die Mieter] (+)

b) ungeschriebene Voraussetzungen des § 23 ZPO

aa) § 23 ZPO ist ein sog. „exorbitanter Gerichtsstand“, weil er nur einen sehr geringen Bezug zum deutschen Hoheitsgebiet erfordert. Beispielsweise würde es nach dem Wortlaut des § 23 ZPO für die Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte ausreichen, dass ein ausländischer Staatsangehöriger auf der Durchreise im Zug seinen Schirm vergisst, welcher sodann beim Fundbüro der Bahn aufbewahrt wird (derartige Zuständigkeitsvorschriften werden deshalb auch als „umbrella rule“ bezeichnet). Aus § 23 ZPO weicht also stark von dem allgemeinen Grundsatz *actor sequitur forum rei* ab. Hintergrund dieser weiten Regelung war die gesetzgeberische Intention des Schutzes des inländischen Klägers.

bb) § 23 ZPO ist deshalb teleologisch zu reduzieren

Ansicht 1: restriktive Auslegung des Vermögensbegriffes

- Die internationale Zuständigkeit soll nur dann bestehen, wenn die inländische Zwangsvollstreckung zu einem Überschuss führt.
- (P) Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sind grds. zu trennen; eine Zwangsvollstreckung ist auch dann möglich, wenn nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens Vermögensgegenstände des Beklagten in die BRD gelangen.

Ansicht 2 & BGH: hinreichender Inlandsbezug erforderlich, z.B.

- Wohnsitz des Klägers im Inland (str.)
- Aktive Teilnahme des Beklagten am Geschäftsleben im Inland
- Besondere Sach- und Beweisnähe deutscher Gerichte (bspw.: Anwendbarkeit deutschen Sachrechts)

→ hier: Nach beiden Ansichten ist § 23 ZPO anwendbar.

III. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich ebenfalls aus § 23 ZPO. Die Eigentumswohnung des R befindet sich in Frankfurt. Die Mietzinsforderungen gegen die Mieter der Wohnung befinden sich am Wohnsitz der Mieter, also ebenfalls in Frankfurt (vgl. § 23 S. 2 ZPO).

Ergebnis: E kann gegen R in Frankfurt Klage erheben.

B. Frage 2: Auf den Rückzahlungsanspruch anwendbares Recht

1. Qualifikation des Rückzahlungsanspruchs

E meint, sie habe einen Rückzahlungsanspruch, weil die Vergütungsvereinbarung unwirksam sei.

→ Bereicherungsrechtliche Qualifikation

2. Existiert unmittelbar anwendbares supranationales Recht? (-)

3. Ermittlung der maßgeblichen autonomen Kollisionsnorm

a) Art. 32 I Nr. 5 EGBGB (-)

E macht nicht geltend, dass der Vertrag nichtig sei; sie zweifelt lediglich die Wirksamkeit der Gebührenvereinbarung an.

b) Art. 38 I EGBGB

Maßgeblich ist das Recht, welches auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf den die Leistung bezogen ist, hier also das Vertragsstatut.

4. Ermittlung des Vertragsstatuts

a) Existiert supranationales Recht?

aa) Einheitsrecht (-). Da kein Kaufvertrag vorliegt, ist das CISG nicht anwendbar.

bb) Supranationales Kollisionsrecht (-). Das EVÜ (J/H Nr. 70) findet in der BRD innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung.

b) Autonomes Kollisionsrecht

aa) Art. 27 I EGBGB

Beachte:

- Die Rechtswahl ist materiell-rechtlich gesehen separater Vertrag, auch wenn sie mit dem Hauptvertrag in einer Urkunde zusammengefasst ist.
- Hinsichtlich des Zustandekommens und der Wirksamkeit unterstehen Rechtswahlvertrag und Hauptvertrag grundsätzlich demselben Recht, d.h. i.d.R. dem von den Parteien gewählten Recht, vgl. Art. 27 IV, 31 EGBGB.

→ Es handelt sich um eine Wahl von Sachnormen, vgl. Art. 4 II EGBGB

→ Das Recht von New York ist auf den Vertrag anwendbar

AG Internationales Privatrecht

- bb) aus Art. 27 III EGBGB ergibt sich keine Einschränkung, da der Sachverhalt sowohl Bezug zur BRD als auch zu den USA hat.
- cc) Separate Anknüpfung des Formstatuts, Art. 11 II EGBGB
Günstigkeitsprinzip: Ausreichend ist es, wenn die Form eines der beiden Staaten gewahrt ist, in denen sich die Parteien befinden (hier BRD & USA) oder wenn die Form des Vertragsstatuts gewahrt ist.
→ Die erforderliche Form ist lt. Bearbeitervermerk gewahrt.
- dd) Beschränkung der Rechtswahl durch Art. 29 EGBGB?
aaa) Voraussetzungen des Art. 29 I
- Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen (+)
 - Eine Vertragspartei ist Verbraucher (+)
 - Ob die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit agieren muss ist str.; hier aber unproblematisch (+)
 - Eine der Fallkonstellationen des Art. 29 I Nr. 1-3 EGBGB (+), da das Angebot des R der E in Berlin zugegangen ist (= Nr. 1).

[Exkurs: Rechtsfolge des Art. 29 I

- (1) Feststellung des ohne Rechtswahl geltenden Vertragsstatuts
- (2) Feststellung, ob die fragliche Regelung des objektiven Vertragsstatuts zwingend ist → alle Vorschriften, welche die Parteien nicht abbedingen können (Gegensatz zu Art. 34 EGBGB)
- (3) Günstigkeitsvergleich zwischen dem gewählten und dem objektiv geltenden Vertragsstatut
 - (a) kein abstrakter Gesamtvergleich – eine solche Pauschalaussage ist nicht möglich
 - (b) M.M. „Rosinentheorie“: Vergleich der Einzelregelungen; der Verbraucher kann sich die jeweils günstigste Regelung herauspicken & die Vorteile beider Rechtsordnungen kombinieren..
 - (c) h.M. „Gruppenvergleich“: Vergleich der Lösungen, zu denen die beteiligten Rechtsordnungen für den konkret umstrittenen Rechtskomplex im Ganzen gelangen.
- (4) Ist das objektiv ermittelte Vertragsstatut nicht günstiger als das gewählte Vertragsstatut, bleibt es bei dem gewählten Recht

- bbb) Ausnahme des Art. 29 IV Nr. 2 EGBGB
R soll seine Dienstleistung ausschließlich in den USA erbringen

Ergebnis: Es bleibt bei der Anwendung us-amerikanischen Rechts.

C. Frage 3: Ist die Vergütungsvereinbarung wirksam?

1. Vertragsstatut ist das Recht des Staates New York, s.o.
2. Nach dem Recht des Staates New York ist die Vergütungsvereinbarung wirksam (s. Bearbeitervermerk)
3. Ergibt sich eine Einschränkung aus Art. 34 EGBGB?

AG Internationales Privatrecht

- a) Zweck des Art. 34 EGBGB
 Durchsetzung innerstaatlichen Rechts (noch unterhalb der Schwelle des *ordre public*), *unabhängig vom Vertragsstatut*.
 → Eingriffsnormen dienen im Regelfall öffentlich-rechtlichen Interessen (=Teil des Internationalen Öffentlichen Rechts), nicht dem Ausgleich privater Interessen (welchem das IPR dient).
- Bsp.: Ein Kaufvertrag zwischen einem deutschen Verkäufer und einer libyschen Käuferin über in Deutschland hergestellte Kriegswaffen bedarf nach §§ 3 II, III KriegswaffenG auch dann einer Genehmigung, wenn nicht deutsches, sondern libysches Recht Vertragsstatut ist.
- b) Begriff der international zwingenden Norm
- aa) Nicht alle zwingenden Regelungen des Sachrechts sind Eingriffsnormen (→ Unterscheidung zwischen *intern* zwingenden und *international* zwingenden Bestimmungen).
- bb) Erforderlich ist vielmehr, dass es sich um eine Vorschrift handelt, an deren Durchsetzung der Staat ein besonderes – soziales, wirtschaftspolitisches oder sonstig motiviertes – Interesse hat. Deshalb bedarf es auch eines hinreichenden Inlandsbezugs (→ räumlich-persönlicher Anwendungswille der Norm).
- cc) Bestimmung von Eingriffsnormen:
- explizit geregelt etwa in § 130 II GWB, § 1 AuslInvestmG
 - Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB
 - sonst: nach dem Zweck der Norm und dem staatlichen Interesse an ihrer einheitlichen Geltung in Deutschland [dient die Norm nur dem Parteiinteressen – wie die meisten Verbraucherschutzbestimmungen – oder einem öffentlichen Interesse?]
 - Nach h.M. ist bei inländischen sonderprivatrechtlichen Vorschriften, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Art. 29, 30 EGBGB fallen (Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzrecht), eine darüber hinausgehende Sonderanknüpfung über Art. 34 EGBGB nicht zulässig.
 - räumlich-persönlicher Anwendungswille der Norm
 - Im Einzelnen vieles umstritten

[Exkurs: Ausländische Eingriffsnormen

Für ausländische Eingriffsnormen gelten Art. 34 EGBGB, § 134 BGB nicht.

- *In der Literatur wird hier teilweise eine Sonderanknüpfung an das ausländische Recht vertreten.*
- *Der BGH vertritt die Lehre von der materiellrechtlichen Berücksichtigung ausländischer zwingender Normen, d.h. er berücksichtigt ausländische Verbotsgesetze je nach Gebotenheit innerhalb der Generalklauseln der §§ 138, 826 BGB (Bsp: Verstoß gegen ausländische Ausfuhrbestimmungen zum Schutz von Kulturgütern).*
- *Kaum noch vertreten wird die Schuldstatutstheorie, nach der alle Eingriffsnormen dem Recht zu entnehmen ist, welches als Schuldstatut*

AG Internationales Privatrecht

berufen ist und drittstaatliche Eingriffsnormen nie berücksichtigt werden können.]

- c) Stellt § 49b BRAO hier eine Eingriffsnorm dar?
- aa) Verfolgung öffentlicher Interessen, wohl (+)
→ Schutz des Status des deutschen Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege
→ Der BGH hat diese Frage offen gelassen.
- bb) Anwendungswille des § 49b BRAO
- grds. Erfassung aller in Deutschland zugelassenen Anwälte
 - bei Doppelzulassung (wie hier): Abstellen darauf, in welcher Funktion der Anwalt tätig wird. Hier: Tätigwerden von N.Y. aus, Mandatierung in N.Y. → keine Anwendung des § 49b BRAO.

Ergebnis: Die Vereinbarung ist wirksam.

D. Abwandlung 1: Maßgebliches Recht für die Rückforderung

1. Existiert supranationales Recht? (-)
2. Welches ist die maßgebliche Kollisionsnorm im autonomen Recht?
 - a) Qualifikation
Handelt es sich bei der Rückforderung der Bank um eine Leistungskondiktion (Art. 38 I EGBGB) oder um eine Nichtleistungskondiktion (Art. 38 III EGBGB)?
 - aa) Hintergrund: Kondiktion von Leistungen im Dreiecksverhältnis nach dt. Sachrecht
Bei einer Überweisung werden simultan Leistungen sowohl im Deckungsverhältnis (Anweisender/Angewiesener, also hier E/H) als auch im Valutaverhältnis (Anweisender/Anweisungsempfänger, hier E/R) erbracht. Der Angewiesene selbst (H) leistet nicht an den Anweisungsempfänger (R). Bei Fehlern im Deckungs- oder Valutaverhältnis sind die Leistungen grundsätzlich im jeweiligen Leistungsverhältnis zu kondizieren (Stichwort: Erhalt von Einreden). Ein Direktanspruch der Bank auf Rückzahlung besteht allerdings, sofern es an einem wirksamen Überweisungsauftrag des angeblich Anweisenden fehlt.
 - bb) Ansicht 1 zur Qualifikation (*Jayme*, IPRax 1987, 186)
Bei einer Zuvielüberweisung ist Art. 38 I EGBGB die maßgebliche Kollisionsnorm, da ein enger Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Anweisendem und Leistungsempfänger besteht. Denn die dem Empfänger zustehende Summe muss nach dem auf das Valutaverhältnis anwendbare Recht bestimmt werden (hier: besteht ein Anspruch des R gegen E auf Zahlung von Gebühren in Höhe von 50.000,- oder nur von 8.000,- EUR?).
→ nach Art. 38 I EGBGB wäre akzessorisch an das zwischen E und R vereinbarte us-amerikanische Recht anzuknüpfen.
 - cc) Rechtsprechungslösung

AG Internationales Privatrecht

Bei der Zahlung der Bank handelt es sich nicht um eine Leistung, die auf das Rechtsverhältnis zwischen Anweisenden und Anweisungsempfänger bezogen. Da weder Art. 38 I noch Art. 38 II EGBGB anwendbar sind, ist das maßgebliche Recht nach Art. 38 III EGBGB zu bestimmen.

→ Es ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

dd) Stellungnahme

Die Rechtsprechungsansicht ist überzeugender. Aus einer evtl. kollisionsrechtlichen Spaltung zwischen dem Recht, das auf das Valutaverhältnis anzuwenden ist und dem Recht, das auf die Nichtleistungskondition anzuwenden ist, ergibt sich entgegen *Jayme* kein Problem. Maßgeblich für den Rückforderungsanspruch der Bank nicht, wie viel der Anweisende dem Anweisungsempfänger tatsächlich schuldet, sondern lediglich, wie hoch die Differenz zwischen der Zahlung und dem im Überweisungsauftrag genannten Betrag ist. Dies ist eine reine Tatfrage (hier: 80.000,- minus 8.000,- EUR). Konkret ausgedrückt: Ob E dem R 8.000,- oder 50.000,- EUR schuldet, braucht H, welche lediglich einen Überweisungsauftrag i.H.v. 8.000,- EUR erhalten hat, nicht zu interessieren.

3. Anwendung des Art. 38 III EGBGB

Die Bereicherung ist auf dem Konto des R in Deutschland eingetreten.

→ Das Bereicherungsstatut ist deutsches Recht.

4. Anwendung des deutschen Sachrechts.

H hat einen Rückzahlungsanspruch gegen R i.H.v. 72.000,- EUR aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB.

E. Abwandlung 2: Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte

1. Anwendungsbereich der EuGVO

- a) sachlich: Art. 1 I EuGVO (+)
- b) räumlich/persönlich: Art. 2 EuGVO (+)
- c) zeitlich, Art. 76 EuGVO (+)

2. Anwendung der EuGVO

a) Art. 23 EuGVO

- Mindestens eine Partei hat ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (+)
- Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts / der Gerichte eines Mitgliedsstaats (+)
- Streitigkeit bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältnisses (+)
- Form nach Art. 23 I lit. a-c oder II EuGVO (+)

→ der gewählte Gerichtsstand ist im Zweifel ausschließlich, Art. 23 I 2 EuGVO

Beachte den Vorbehalt des Art. 23 V EuGVO → kein Zuwiderlaufen gegen Art. 17

b) Art. 17 EuGVO: Abweichung von den Vorschriften der Art. 15 f. nur bei

- Vereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit (-)
- Befugnis des Verbrauchers, zusätzliche Gericht anzurufen (-), vgl. Art. 23 I 2

- Vertragsparteien haben ihren Gerichtsstand im gleichen Mitgliedstaat (-)
→ Falls die Zuständigkeitsvereinbarung zwischen E und R von Art. 15 f. EuGVO abweicht, hat sie keine rechtliche Wirkung (Art. 23 V EuGVO).
- c) Art. 15, 16 EuGVO
- aa) Anwendungsbereich des Abschnitts 4: Art. 15 EuGVO (+)
- E ist Verbraucher (+)
 - Streitigkeit aus einem Vertrag (+)
 - Für die Anwendung von Art. 15 I lit. a und lit. b ist es unerheblich, ob der Vertragspartner des Verbrauchers zu einem gewerblichen / beruflichen Zweck handelt (Umkehrschluss aus Art. 15 I lit. c EuGVO)
 - Im Rahmen von Art. 15 I lit. c ist dagegen eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers Voraussetzung. Hier (+), da R den Vertrag im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit geschlossen hat.
 - In Betracht kommt hier Art. 15 I lit. c, Alt. 2: Ausrichtung der beruflichen Tätigkeit des R auf Deutschland durch Anschreiben der E?
→ Teilweise wird in der Literatur vertreten, einmalige Werbung im Verbraucherstaat genüge noch nicht für eine „Ausrichtung“.
→ Wortlaut und Regelungszweck legen eine solche restriktive Auslegung nicht nahe.
→ Ausrichtung daher (+)
 - Keine Ausnahme nach Art. 15 III EuGVO
- bb) Folge: Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 16 II EuGVO
→ R kann nur vor den Gerichten des Mitgliedsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet E ihren Wohnsitz hat, Art. 16 II, 59 I EuGVO, d.h. nur in der BRD.
- Beachte** für Klagen des Verbrauchers:
Dieser hat ein Wahlrecht nach Art. 16 I EuGVO.

Ergebnis: Nach Art. 16 I kann R nur in der BRD klagen. Gemäß Art. 17, 23 V EuGVO kommt der Gerichtsstandsvereinbarung keine rechtliche Wirkung zu.

Zum Nachlesen

Zur Vergütungsvereinbarung in einem Anwaltsvertrag:

OLG Frankfurt, RIW 2001, 374 sowie die nachfolgende Entscheidung BGH NJW 2003, 3486

Zur bereicherungsrechtlichen Problematik:

BGH NJW 1987, 185 und dazu *Lorenz*, NJW 1990, 607